

*Betreff:***Volkshochschule Braunschweig GmbH****Vergaberechtliche Betrauung und EU-beihilferechtskonforme Fi-  
nanzierung****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

**Datum:**

27.01.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.02.2022	N

**Beschluss:**

- ” 1. Die Betrauung der Volkshochschule Braunschweig GmbH mit Aufgaben der Erwachsenenbildung – in Form des Betriebs einer Volkshochschule zur Förderung der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) – in Braunschweig wird auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der Volkshochschule Braunschweig GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

**Sachverhalt:**

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) ist die bewährte zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Erwachsenenbildung in Braunschweig. Sie bietet ein breit gefächertes bedarfsgerechtes Kurs- und Seminarprogramm an Erwachsenenbildung und bildungsbezogenen Dienstleistungen.

Wesentliche Elemente der bildungsbezogenen Dienstleistungen sind z.B. die Berufsorientierungsberatung, Lernberatung, Bildungsberatung oder beratende Prozessbegleitung bei Existenzgründungen. Die VHS führt hierzu insbesondere Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Einzelvorträge, Studienfahrten und individuelle Beratungsleistungen durch.

Der öffentliche Auftrag zur Erwachsenen- und Familienbildung hat seine rechtliche Grundlage im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung („NEBG“). Die VHS nimmt diesen gesetzlichen Auftrag für die Stadt Braunschweig nach § 1 NEBG zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr.

Die Betrauung der VHS erfolgt im zeitlichen Kontext der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS). Nachdem das Thema der Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig bereits seit dem Jahr 2019 im Ausschuss für Integrationsfragen mehrfach behandelt worden war, wurde die Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 24. März 2020 (DS 19-11208-02) beauftragt, in Braunschweig eine ADS einzurichten. Mit weiterem Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 (DS 21-16710-01) wurde der Verwaltungsauftrag zur Einrichtung einer ADS in Braunschweig vorbehaltlich einer gesellschafts-, steuer-, vergabe- sowie beihilferechtlichen Prüfung auf die VHS übertragen.

Die organisatorische Verortung der ADS bei der VHS ist auf Grund des allgemeinen Leitbilds dieser Einrichtung naheliegend. So ist die VHS ein Dienstleistungsbetrieb für Bildung, Beratung, Beschäftigung, Qualifizierung und Kultur, zu dem Personen unabhängig von ihrer sozialen Schicht, ihrem Bildungsabschluss und Alter, ihrer Religion, Weltanschauung und Staatsangehörigkeit Zugang erhalten. Sie hat das Ziel, als Bildungsanbieter Orte für Begegnung, Teilhabe und gesellschaftliche Integration zu schaffen, berücksichtigt die Belange von Frauen, Kindern und Männern gleichermaßen und fördert die Vielfalt im Sinne eines produktiven und wertschätzenden Umgangs mit religiösen und kulturellen Unterschiedlichkeiten.

Aus diesem Grund hat die VHS in enger Abstimmung mit der Verwaltung die konkreten rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Schaffung einer ADS durch die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Deloitte) prüfen lassen.

Im Ergebnis stellte Deloitte fest, dass eine Übertragung der ADS auf die VHS gesellschaftsrechtlich und vergaberechtlich zulässig ist, sofern entsprechende Grundlagen geschaffen werden.

Zur weitergehenden Prüfung steuerrechtlicher Fragestellungen wurde zudem der Steuerberater der VHS eingebunden. Um das Prüfergebnis des Steuerberaters der VHS bestätigen zu lassen, wurde beim Finanzamt Braunschweig eine verbindliche Auskunft beantragt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der VHS (DS 22-17803) dient u.a. der Zuordnung der mit der Schaffung und dem Erhalt der ADS verbundenen Aufgaben zum Unternehmensgegenstand. Die entsprechende Änderung erfolgt auf Empfehlung der rechtlichen Beratung der VHS.

Die vergaberechtliche Prüfung durch Deloitte ergab, dass es sinnvoll wäre, die Rechtssicherheit der Anwendung der sogenannten In-House-Privilegierung zu stärken. Dies erfolgt nunmehr durch die in der Anlage beigefügte vergaberechtliche Betrauung der VHS durch die Stadt Braunschweig, die das bisherige Tätigkeitsfeld sowie die anzusiedelnde ADS umfasst.

Weiterhin wurde seitens Deloitte eine Überprüfung der Finanzierung hinsichtlich der Einhaltung des EU-Beihilferechts als Teil des EU-Wettbewerbsrechts vorgenommen:

Diese beihilferechtliche Prüfung ergab, dass die von der VHS getätigten Dienstleistungen in die Kategorie „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)“ fallen und somit beihilfrechtlich nicht relevant sind.

So weist die Tätigkeit und Finanzierung von Volkshochschulen laut einer veröffentlichten Auskunft der EU-Kommission vom 09. Februar 2018 an den Freistaat Sachsen „nur vereinzelt in Ausnahmefällen“ überhaupt Beihilferelevanz auf. Solch ein Ausnahmefall ist hinsichtlich der VHS hinsichtlich ihres derzeitigen Tätigkeitsumfangs jedoch nicht gegeben. Folglich ist eine über die vorgesehene vergaberechtliche Betrauung hinausgehende, auch die Finanzierung betreffende beihilferechtliche Betrauung der VHS durch die Stadt Braunschweig nicht notwendig. Die Finanzierung der VHS soll durch die vorliegende Betrauung nicht reglementiert oder angepasst, sondern unverändert fortgesetzt werden.

Zum Vergleich wird angemerkt, dass eine beihilferechtliche Betrauung notwendig wird, sofern die Tätigkeiten einer Gesellschaft unter die Kategorie „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ fallen und somit der sog. Freistellungsbeschluss der EU-Kommission gilt. Dies ist der Fall bei der Tochtergesellschaft VHS Arbeit und Beruf GmbH (vgl. DS 21-17358).

Die vergaberechtliche Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war ebenfalls Deloitte.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der VHS zu erbringenden Aufgaben der Erwachsenenbildung,
- Unbefristete Geltungsdauer, beginnend ab Bekanntgabe sowie
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Es ist vorgesehen, den Aufsichtsrat der VHS kurzfristig über die geplante Betrauung zu unterrichten.

Der Rat der Stadt Braunschweig wird aktuell durch eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS 22-17811) informiert.

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigelegt.

Geiger

**Anlage:**

Betrauung

**Betrauung**  
**der**  
**Volkshochschule Braunschweig GmbH**  
**mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Stadt**  
**Braunschweig**

**Vorbemerkung**

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH (AG Braunschweig, HRB 5177) (nachfolgend „**VHS**“) hat ihren Sitz in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig (nachfolgend „**Stadt**“) ist alleinige Gesellschafterin der VHS. Gegenstand der VHS ist der Betrieb einer Volkshochschule in Braunschweig.

Die VHS ist die zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung in Braunschweig. Sie bietet ein breit gefächertes bedarfsgerechtes Programm an Erwachsenen- und Familienbildung sowie berufsbegleitende Angebote und ergänzende maßgeschneiderte Sonderprogramme für Kinder, Schülerinnen und Schüler, junge Erwachsene, Ältere, Zugewanderte oder Erwerbslose. Wesentliche Elemente der bildungsbezogenen Dienstleistungen sind die Berufsorientierungsberatung, Lernberatung, Bildungsberatung oder beratende Prozessbegleitung bei Existenzgründungen. Die VHS führt hierzu insbesondere Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Einzelvorträge, Studienfahrten und individuelle Beratungsleistungen durch.

Der öffentliche Auftrag zur Erwachsenen- und Familienbildung hat seine rechtliche Grundlage im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung („**NEBG**“). Die VHS hat dabei die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes.

Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Ge- genstand und Zweck der VHS, Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung wahrzunehmen. Zugleich soll die dem gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstand/-zweck immanente Betrauung der VHS mit der Aufgabe der Erwachsenenbildung spezifiziert und in einen formalen – an beihilferechtlichen Anforderungen angelehnten – Betrauungsakt überführt werden. Auf diese Weise soll u.a. auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf die vergaberechtliche Bereichsausnahme der vertikalen öffentlich-öffentlichen Bereichsausnahme („Inhouse-Privileg“) generiert werden.

## **§ 1** **Grundlagen**

Die Stadt hat nach § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungskreises und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Hierzu gehören nach § 1 NEBG Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch Volkshochschulen gewährleistet werden. Die VHS nimmt diesen gesetzlichen Auftrag nach § 1 NEBG zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr.

## **§ 2** **Gegenstand der Betrauung**

- (1) Die Stadt betraut die VHS mit folgenden Aufgaben (nachfolgend „**Betrauungsaufgaben**“):

Die VHS nimmt in Braunschweig den gesetzlichen Auftrag zur Erwachsenenbildung nach dem NEBG wahr. Sie leistet als konfessionell und politisch unabhängige Einrichtung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Bildungs- und Qualifizierungsarbeit. Die VHS bietet den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten und erfüllt darin eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Die VHS hält ein umfassendes und flächendeckendes Erwachsenenbildungsangebot bereit. Dies gilt insbesondere für ältere Bevölkerungsschichten und junge Familien. Im Vor-

dergrund stehen dabei der Bildungsgedanke und die Vorstellung und Zielsetzung, persönliche Weiterentwicklung, lebenslanges und selbstständiges Lernen sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Bestandteil des Angebots sind die nachträgliche Erlangung von Schulabschlüssen und die Alphabetisierung von Erwachsenen ebenso wie die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik und mit Fragen der allgemeinen Lebensführung. Dabei trägt die VHS auch dazu bei, kulturelles Wissen wie beispielsweise traditionelle Handwerkstechniken und damit allgemeines Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Von den Betrauungsaufgaben umfasst ist auch die Schaffung und der Erhalt einer Antidiskriminierungsstelle. Diese hat die Unterstützung aller Menschen durch lebenspraktische Hilfen („Hilfe zur Selbsthilfe“) und die Bereitstellung einer Begegnungsstätte von Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität zum Gegenstand. Ziel der Antidiskriminierungsstelle ist die Vermittlung von für die Mitgestaltung einer gleichheitsorientierten und diskriminierungsfreien Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Grundlage fundierter sozialwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Erkenntnisse und Methodik.

Als gemeinnützige, kommunal verantwortete Einrichtung hat die VHS ihren Erwachsenenbildungsauftrag sozial orientiert wahrzunehmen und Sorge zu tragen, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an Kursen der Grundbildung ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erfüllung der Betrauungsaufgaben erfolgt durch die VHS in deren eigener wirtschaftlicher Verantwortung. Von der Betrauung bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Stadt unberührt.

### **§ 3 Geltungsdauer**

- (1) Die Betrauung tritt mit Bekanntgabe gegenüber der VHS in Kraft und ist unbefristet gültig. Die Betrauung kann von der Stadt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der VHS beendet werden, wenn die Stadt Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur

für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Die Stadt kann diese Betrauung auch für Einzelpflichten durch schriftliche Erklärung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, den die VHS zu verantworten hat und der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

#### **§ 4 Anpassungsklausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt oder die VHS nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

#### **§ 5 Umsetzung**

Die Betrauung wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am [Datum] beschlossen. Sie wird der VHS in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Betrauung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Braunschweig, den [Datum]

---